

## Steuergesetzrevision 2021 Kanton Bern

Das Berner Stimmvolk lehnte im November 2018 die Teilrevision des kantonalen Steuergesetzes (Steuergesetzrevision 2019) ab. Auf eidgenössischer Ebene wurde im Mai 2019 das Bundesgesetz über die Steuerreform und die AHV-Finanzierung (STAF) angenommen, das auf den 1. Januar 2020 in Kraft tritt. Diverse Bestimmungen der STAF sind für die Kantone zwingend und finden, sofern die Kantone ihr Recht selber nicht anpassen, ab dem 1. Januar 2020 kantonal direkt Anwendung. Vor diesem Hintergrund steht der Kanton Bern unter erhöhtem Druck, seine Steuergesetzrevision – inhaltlich auf die STAF abgestimmt – möglichst rasch umzusetzen. Nach Auswertung der Vernehmlassungsergebnisse publizierte der Regierungsrat am 29. August 2019 seinen Antrag an den Grossen Rat, verfügbar unter folgendem Link:

[https://www.sv.fin.be.ch/sv\\_fin/de/index/navi/index.meldungNeu.aktuellBox.html/portal/de/meldungen/mm/2019/08/20190828\\_1738\\_gesamtpaket\\_fuer\\_naturlicheundjuristischepersonen](https://www.sv.fin.be.ch/sv_fin/de/index/navi/index.meldungNeu.aktuellBox.html/portal/de/meldungen/mm/2019/08/20190828_1738_gesamtpaket_fuer_naturlicheundjuristischepersonen)

Die Kernpunkte der Vorlage sind nachstehend zusammengefasst.

### Natürliche Personen Moderate Entlastung in zwei Schritten

Die kantonale Steueranlage (Faktor, der mit der sog. Einfachen Steuer gemäss Gesetz multipliziert wird und den Betrag der effektiv zu bezahlenden Kantonssteuer ergibt) für natürliche Personen soll von derzeit 3.06 per Steuerjahr 2021 auf 3.0376 gesenkt werden. Im Gegenzug wird auf eine Erhöhung des Abzugs für Versicherungsprämien verzichtet.

In einem weiteren Schritt soll die kantonale Steueranlage per 2022 auf 3.0 reduziert werden. Im Sinn einer Gegenfinanzierung sollen Anpassungen bei der Motorfahrzeugsteuer erfolgen.

Ergänzend soll der kantonale Abzug für die Kinderdrittbetreuung von heute CHF 8'000 auf CHF 16'000 pro Kind, welches das 14. Altersjahr noch nicht vollendet hat, verdoppelt werden.

### Autor



Mathias Josi  
dipl. Steuerexperte  
Tel. +41 31 950 09 52  
[mathias.josi@t-r.ch](mailto:mathias.josi@t-r.ch)

### Juristische Personen Moderate Entlastung und Umsetzung STAF

Neu sollen Kanton und Gemeinden die Möglichkeit haben, für juristische Personen eine separate Steueranlage festlegen zu dürfen. Die Abweichung darf maximal 20 % betragen. Die Steuergesetzrevision 2021 sieht vor, die kantonale Steueranlage für die Gewinn- und Kapitalsteuern von derzeit 3.06 per 2021 auf 2.82 zu senken. Die Gemeinden sind somit nicht betroffen.

Diese Art der Senkung wirkt für alle juristischen Personen. Konkret wird die maximale Gewinnsteuerbelastung einer juristischen Person von heute 21.64 % (inklusive direkte Bundessteuer) leicht sinken auf 21.05 %. Selbst mit dieser Massnahme bleibt der Kanton Bern mit Bezug auf die maximale Gewinnsteuerbelastung im interkantonalen Vergleich aber auf dem letzten Platz, rund 8 % über dem heute erwarteten schweizerischen Durchschnitt von 14.13 %.

Hinsichtlich der Möglichkeiten und Instrumente der STAF, welche den Kantonen Gestaltungsspielraum bieten, beantragt die Regierung eine maximale Nutzung. Dies bedeutet Folgendes:

Sondersatzlösung im Zusammenhang mit Aufhebung Statusgesellschaften	Sondersatz 0.5 %, multipliziert mit den Steueranlagen ergibt effektiv rund 2.3 % (Stadt Bern)
Patentbox	Entlastung 90 %
Kosten Forschung und Entwicklung	Überabzug 50 %
Entlastungsbegrenzung	70 %
Besteuerung qualifizierender Dividenden	Unverändert 50 % (neu im Teilbesteuerungsverfahren)

Ferner soll der ordentliche Kapitalsteuersatz von heute 0.3 Promille auf 0.05 Promille herabgesetzt werden. Mit den Steueranlagen multipliziert, beträgt die effektive Kapitalsteuerbelastung künftig rund 0.24 Promille.

Betreffend die kantonale Umsetzung der STAF ist entscheidend, dass eine nahtlose Einführung des revidierten Rechts auf den 1. Januar 2020 stattfindet. Die Steuergesetzrevision sieht daher vor, insbesondere die folgenden Änderungen bezüglich der STAF rückwirkend per 1. Januar 2020 in Kraft zu setzen:

- Sondersatz von 0.5 %
- Zusätzlicher Abzug für Forschung und Entwicklung von 50 %
- Reduktion des Kapitalsteuersatzes auf 0.05 Promille

### Zeitplan

Die Vorlage wird zwar als Gesamtpaket bezeichnet. Trotzdem erfolgt eine Aufteilung in zwei Geschäfte. Die Steuergesetzrevision 2021 wird im November 2019 in erster und im März 2020 in zweiter Lesung im Grossen Rat beraten. Die Reduktionen der Steueranlagen hingegen müssen separat im Rahmen der Genehmigung der Budgets 2021 und 2022 beschlossen werden. Diese werden Gegenstand der Novembersessionen 2020 und 2021 des Grossen Rates bilden.

Die Inkraftsetzung insbesondere der mit Blick auf die STAF relevanten Elemente soll, wie erwähnt, rückwirkend auf den 1. Januar 2020 erfolgen. Weitere Bestimmungen, u.a. die Erhöhung des Abzugs für Kinderdrittbetreuung, sollen per 1. Januar 2021 in Kraft treten.

Bei Fragen und für weitere Auskünfte wenden Sie sich an unsere **Steuerspezialisten**:

Philipp Beck  
Mathias Josi  
Thomas Kunz  
Christa Niklaus  
Martin Röthlisberger  
Nicole Siegenthaler